

MITTEILUNGSBLATT

für die Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz

www.vg-kallmuenz.de

Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Duggendorf

www.duggendorf.de



Markt Kallmünz

www.kallmuenz.de



Gemeinde Holzheim a. Forst

www.holzheim-a-forst.de



Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Keltenweg 1, 93183 Kallmünz · Telefon (09473) 9401-0
Telefax (09473) 9401-19
e-mail: poststelle@vg-kallmuenz.de

Öffnungszeiten: vormittags Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00–12.00 Uhr
nachmittags Dienstag von 13.30–17.00 Uhr, Donnerstag von 13.30–18.00 Uhr
ab sofort Mittwoch ganztägig geschlossen

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe:

Kallmünz

Mittwoch von 17.00 bis 19.00 Uhr
Freitag von 12.30 bis 16.30 Uhr
Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr

Duggendorf

Freitag von 14.00 bis 16.30 Uhr
Samstag von 9.30 bis 12.00 Uhr

von Mai bis einschl. Oktober
Dienstag von 18.00 bis 19.00 Uhr
nur Grüngutanlieferungen

Holzheim a. Forst

Freitag von 14.30 bis 16.30 Uhr
Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr

von Mai bis einschl. September
Dienstag von 17.00 bis 19.00 Uhr

Öffnungszeiten der Gemeindebücherei Kallmünz jeden Dienstag von 16.00 bis 19.30 Uhr, Mittwochsausleihe siehe Aushang Bücherei 7.45–12.15 Uhr, Donnerstag 16.30–18.30 Uhr, Ferienzeiten nur donnerstags geöffnet.

41. Jahrgang

Mai 2020

Nr. 5

Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz

Corona-Virus

Öffnung des Rathauses

Die Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz bleibt bis auf Weiteres geschlossen.

Die zukünftigen Entwicklungen und Entscheidungen zur Ausgangsbeschränkung mit Reduktion der physischen Kontakte auf ein absolutes Minimum des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, abgedruckt in dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes „Notbekanntmachung der zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“, müssen abgewartet werden.

Bitte verfolgen sie hierzu in den nächsten Tagen die Veröffentlichungen der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz in der Tagespresse und im Internet unter www.vg-kallmuenz.de

gez. der Gemeinschaftsvorsitzende

**Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz
ist am Freitag, 22.05.2020
geschlossen.**

**Bürgerinformation Bayerisches Landesamt für Umwelt;
Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten,
die mit dem Coronavirus kontaminiert sein können**

Zentrale Aussage

Die Entsorgung von in Haushalten anfallenden Abfällen, die mit dem Coronavirus (SARS - CoV-2) kontaminiert sein können, kann gemeinsam mit dem Restmüll erfolgen. Hierzu sind einige Regeln zu beachten, die nachfolgend aufgeführt sind:

Der Schutz des Personals der Abfallentsorgung und die Eindämmung des dynamischen Infektionsgeschehens haben höchste Priorität. Aus diesem Grund sollten Haushalte mit ambulant betreuten COVID-19-Verdachtsfällen und leicht erkrankten bestätigten COVID-19-Patienten die Abfallsammelsysteme zur getrennten Erfassung von Wertstoffen (z. B. Papiertonne, Biotonne, gelber Sack) nur eingeschränkt nutzen. Für diese Haushalte gilt: Im Zweifelsfall über den Restmüll entsorgen! Glasabfälle können aber wie bisher getrennt entsorgt werden.

Alle übrigen Haushalte entsorgen weiter wie bisher, um die Entsorgungskapazitäten in den Müllverbrennungsanlagen nicht unnötig zu belasten.

Etwaige Anweisungen und Vorgaben des örtlichen Gesundheitsamts sind zwingend zu beachten.

Entsorgung haushaltsüblicher Mengen

Auf Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für das ambulante Management wird für den Umgang mit Abfällen aus privaten Haushalten, die von ambulant betreuten COVID-19-Verdachtsfällen und leicht erkrankten bestätigten COVID-19-Patienten stammen, folgendes angeraten:

- Alle Abfälle, die zu Hause von Verdachtsfällen oder leicht erkrankten Patienten erzeugt wurden und mit Sekreten bzw. Exkreten kontaminiert sein können wie Taschentücher, Mund-Nasen-Schutz, Hygieneartikel etc., sind als Restmüll zu entsorgen. Darunter fallen beispielsweise auch sonst verwertbare Abfälle, wie Joghurtbecher, aus denen gegessen wurde. Grundsätzlich gilt für Haushalte mit ambulant betreuten COVID-19-Verdachtsfällen und leicht erkrankten COVID-19-Patienten daher: Im Zweifelsfall über den Restmüll entsorgen! Glasabfälle können aber wie bisher über die separaten Sammelsysteme entsorgt werden.
- In allen anderen Haushalten ist die Abfallentsorgung wie bisher vorzunehmen, um die Entsorgungskapazitäten in den Müllverbrennungsanlagen nicht unnötig zu belasten.

Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und des Personals der Müllabfuhr

Die Behandlung des Restmülls in den bayerischen Müllverbrennungsanlagen gewährleistet eine sichere Zerstörung bei sehr hohen Temperaturen bis zu 1.000 °C.

Zum Schutz der Bevölkerung und des Personals der Müll-

abfuhr vor Infektion sind im Vorfeld folgende Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

Um sowohl bei den weiteren Nutzern der gleichen Restmülltonne als auch bei Dritten wie Müllwerkern eine Gefährdung möglichst auszuschließen, dürfen die Abfälle nicht lose in die Restmülltonne gegeben werden. Stattdessen sind diese zuvor in stabile Müllsäcke zu verpacken, die z. B. durch Verknoten sicher verschlossen werden.

Grundsätzlich gilt bei Abfällen, die für die Abholung durch die kommunale Restmüllabfuhr bereitgestellt werden, dass

1. spitze und scharfe Gegenstände in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen verpackt sind,
2. keine (oder nur untergeordnet) Abfälle mit geringen Mengen Flüssigkeit neben saugfähigen Abfällen enthalten sind.

Sollten aufgrund der oben genannten Empfehlungen Übermengen beim Restmüll anfallen, sind diese in stabilen Müllsäcken so lange wie möglich in für andere Personen und auch Tiere nicht zugänglichen Räumen (notfalls gut verpackt auf dem Balkon) aufzubewahren und erst kurz vor der Abfuhr bereitzustellen, um Gefahren für Dritte weitestgehend auszuschließen.

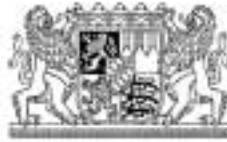
Diese Ausführungen gelten grundsätzlich unter der Voraussetzung, dass die Restabfälle – wie dies in Bayern ganz überwiegend erfolgt – einer thermischen Behandlung zugeführt werden.

Für Rückfragen zur Entsorgung im Einzelfall sollten Sie sich an die Abfallberatung Ihrer entsorgungspflichtigen Körperschaft (kreisfreie Stadt oder Landkreis) wenden.

Nachfolgend finden Sie Links zu einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der bayerischen Gesundheitsbehörden:

- Robert-Koch-Institut: Hinweise zum ambulanten Management von COVID-19-Verdachtsfällen und leicht erkrankten bestätigten COVID-19-Patienten: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/ambulant.html
- Robert-Koch-Institut: Übertragungswege: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: FAQ siehe „Wann besteht ein begründeter Verdacht auf eine Infektion mit dem neuen Coronavirus?": https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm
- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: Infektionsmonitor Bayern <https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/infektionsschutz/infektionsmonitor-bayern/>

Weitere infoBlätter der Reihe Kreislaufwirtschaft aus dem LfU zu insgesamt mehr als 30 verschiedenen Themen sind unter www.lfu.bayern.de/abfall/infoblaetter/index.htm veröffentlicht.



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 205

16. April 2020

2126-1-5-G

Notbekanntmachung

Folgende Verordnung wird gemäß Art. 51 Abs. 4 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) bekannt gemacht; die Veröffentlichung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 LStVG erfolgt im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt:

Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV)

vom 16. April 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

§ 1

Veranstaltungs- und Versammlungsverbot

(1) ¹Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit untersagt. ²Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen und Synagogen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften. ³Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) In öffentlichen Parks und Grünanlagen werden Schilder oder andere geeignete Hinweise aufgestellt, die die Besucher auf die Notwendigkeit eines Mindestabstands von 1,5 m hinweisen.

§ 2

Betriebsuntersagungen

(1) ¹Untersagt ist der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens, sondern der Freizeitgestaltung dienen. ²Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungstätten, Wettannahmestellen, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser, Jugendherbergen und Schullandheime. ³Untersagt werden ferner Reisebusreisen.

(2) ¹Untersagt sind Gastronomiebetriebe jeder Art. ²Dies gilt auch für Gaststätten und Gaststättenbereiche im Freien (z. B. Biergärten, Terrassen). ³Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen. ⁴Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für Betriebskantinen erteilen, soweit dies

1. im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zwingend erforderlich ist, und

2. sichergestellt ist, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 m beträgt und sich in den Räumen zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Personen gleichzeitig aufhalten.

(3) ¹Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. ²Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte jeglicher Art, die ausschließlich Geschäftsreisende und Gäste für nicht private touristische Zwecke aufnehmen.

(4) ¹Untersagt ist die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art. ²Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken und Geldautomaten, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Verkauf von Presseartikeln, Filialen des Brief- und Versandhandels, Post, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Tierbedarf, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Reinigungen und der Online-Handel. ³Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere, für die Versorgung der Bevölkerung notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. ⁴Ausgenommen sind auch Buchhandlungen, Kfz-Handel und Fahrradhandel. ⁵Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur erlaubt, soweit die vorstehend genannten Ausnahmen betroffen sind.

(5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 und 5 ist die Öffnung von sonstigen Ladengeschäften, Einkaufszentren und Kaufhäusern des Einzelhandels auch zulässig, wenn

1. deren Verkaufsräume eine Fläche von 800 m² nicht überschreiten und
2. der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 20 m² Verkaufsfläche.

(6) ¹Für die nach vorstehenden Regelungen geöffneten Geschäfte gilt:

1. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann,
2. das Personal soll eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
3. die Kunden sollen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, die sie entweder selbst mitbringen oder die ihnen im Rahmen der Verfügbarkeit vom Betreiber zur Verfügung gestellt wird,
4. der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept (z. B. Einlass, Mund-Nasen-Bedeckung) und, falls Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

²Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

(7) ¹In Dienstleistungsbetrieben muss unbeschadet sonstiger Vorschriften ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden. ²Auch bei Einhaltung dieses Abstands dürfen sich nicht mehr als zehn Personen im Wartebereich aufhalten.

§ 3 Besuchsverbote

¹Untersagt wird der Besuch von

1. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG); ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie Palliativstationen und Hospize,
2. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,

4. ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen und
5. Altenheimen und Seniorenresidenzen.

²Die Begleitung Sterbender durch den engsten Familienkreis ist abweichend von Satz 1 jederzeit zulässig.

§ 4 Hochschulen

¹An allen Hochschulen Bayerns finden vorläufig keine Präsenzveranstaltungen statt. ²Die Abnahme von Prüfungen sowie Praxisveranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, sind abweichend von Satz 1 zulässig; dabei ist zwischen den Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. ³Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 können Bibliotheken an Hochschulen sowie staatliche Bibliotheken und Archive geöffnet werden; § 2 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 5 Allgemeine Ausgangsbeschränkungen

(1) ¹Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. ²Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.

(2) Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.

(3) Triftige Gründe im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

1. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
2. die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist, sowie Blutspenden,
3. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und Einkauf in den nach § 2 zulässigerweise geöffneten Ladengeschäften; nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben,
4. der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
5. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
6. die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis,
7. Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Hausstand lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands und ohne jede sonstige Gruppenbildung und
8. Handlungen zur Versorgung von Tieren.

(4) ¹Die Polizei ist angehalten, die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung zu kontrollieren. ²Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.

§ 6 Öffentlicher Personennahverkehr

Personen sollen bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 eine Veranstaltung oder Versammlung durchführt oder hieran teilnimmt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Einrichtungen betreibt oder Reisebusreisen durchführt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Gastronomiebetriebe betreibt,
4. entgegen § 2 Abs. 3 zu privaten touristischen Zwecken Hotels oder Beherbergungsbetriebe betreibt oder Unterkünfte zur Verfügung stellt,
5. entgegen § 2 Abs. 4 und 5 Ladengeschäfte des Einzelhandels öffnet,
6. entgegen § 2 Abs. 6 als Betreiber eines Ladengeschäfts nicht sicherstellt, dass grundsätzlich der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann, oder kein Schutz- und Hygienekonzept oder kein Parkplatzkonzept vorlegen kann,
7. entgegen § 2 Abs. 7 als Verantwortlicher eines Dienstleistungsbetriebs zulässt, dass Personen den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht wahren oder sich in Wartebereichen mehr als zehn Personen aufhalten,
8. entgegen § 3 Satz. 1 eine der genannten Einrichtungen besucht,
9. entgegen § 5 Abs. 2 die Wohnung ohne triftigen Grund verlässt.

§ 8 Örtliche Maßnahmen

Weiter gehende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.

§ 9 Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung

In § 4 der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) vom 9. April 2020 (BayMBl. Nr. 192) wird die Angabe „19. April 2020“ durch die Angabe „3. Mai 2020“ ersetzt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten § 2 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5, § 4 Satz 2 und 3 am 27. April 2020 in Kraft.

München, den 16. April 2020

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Melanie Huml, Staatsministerin

Ansprechpartner und Kontaktdaten der Nachbarschaftshilfeorganisationen und Corona Helferkreise im Landkreis Regensburg (Stand 1.4.2020)

Nachbarschaftshilfeverein Aufhausen e.V.	Frau Eva Rester, Telefon: 09454/939140
Corona-Einkaufshilfe der Pfarreiengemeinschaft Barbing, Sarching und Illkofen	Pfarrer Stefan Wissel, Telefon: 0172/8372013
Corona-Einkaufshilfe Beratzhausen	Beratzhausen und Umgebung: Herr Josef Liedtke, Telefon: 0179/4250816; Herr Sebastian Liedtke, Telefon: 0176/21051918 Pfraundorf und Umgebung: Herr Christian Bleyer, Telefon: 0160/90634078 Rechberg: Frau Stefanie Spangler, Telefon: 0177/6320040; Herr Jürgen Spangler, Telefon: 0151/40100423
„Helfende Hände“, Bernhardswald	Frau Sabine Hofmann, Telefon: 09407/2121
Nachbarschaftshilfeverein Brennborg e.V.	Frau Resi Kandlbinder, Telefon: 09484/534 Email: r.kandlbinder@gmx.de
Nachbarschaftshilfe des TSV Brunn	Herr Johann Beer Telefon: 09498/904290 Email: info.tsvbrunn@t-online.de
Bürgerhilfe Deuerling e.V.	Frau Marlies Fischer, Telefon: 09498/9079197 Email: buergerhilfe-deuerling@gmx.de
Nachbarschaftshilfe Donaustauf	Telefon: 09403/9698470
Nachbarschaftshilfeverein Duggendorf	Herr Holger Mügge, Telefon: 09409/943 E-Mail: koordinatoren@nhv-duggendorf.de
Nachbarschaftshilfe Hemau	Frau Gertraud Pöpl Telefon: 09491/9540894 oder 0175/4184926
Ich bin Nachbar e.V. Markt Laaber	Frau Annemarie Krangemann Telefon: 09498/1389 und 0151/53231461 Email: ichbinnachbar@web.de
Nachbarschaftshilfe Lappersdorf e.V.	Herr Rudi Reichenberger Telefon: 0941/997920 oder 0160/2636136 E-Mail: jan.reichenberger@t-online.de
Freiwillige Feuerwehr Kallmünz	E-Mail: einkaufshilfe@feuerwehr-kallmuenz.de Fax: 09473/908196 Facebook „Freiwillige Feuerwehr Kallmünz“
Nachbarschaftshilfe der Gemeinde Mintraching	Frau Regina Seebauer Telefon: 0170/1286231 oder 09406/941224 Email: nachbarschaftshilfe@mintraching.de
Nachbarschaftshilfe Mötzing	Frau Marianne Hausladen Telefon: 09480/5252 oder 01520/6634081
Bürgerhilfe Neutraubling	Frau Rosalinde Kraus, Telefon: 09401/80077
Nachbarschaftshilfe Markt Nittendorf	Frau Claudia Wimmer, Telefon: 09404/642-113 Email: claudia.wimmer@nittendorf.de Frau Hiltrud Kirchdorfer Telefon: 09404/642-204 oder 0151/10913600 Email: hiltrud.kirchdorfer@nittendorf.de
Nachbarschaftshilfe Obertraubling	Herr Johannes Ferchow und Herr Dieter Seiler Telefon: 09401/9601-99 Email: nachbarschaftshilfe@obertraubling.de

Nachbarschaftshilfe Pentling	Frau Kathleen Schmula , Telefon: 0941/92082-16 Herr Sebastian Hopfensperger Telefon: 0160/95783804 Email: nachbarschaftshilfe.pentling@pentling.de
Organisierte Nachbarschaftshilfe Pettendorf	Frau Gerlinde Fischer, Telefon: 0151/46115666 Email: gemeinde@pettendorf.de
Familien und Seniorenhilfe Pfakofen/Rogging	Frau Maria Diermeier, Telefon: 09451/949349
Nachbarschaftshilfe Pfatter e.V.	Frau Rosemarie Mandl, Telefon: 09481/959001
Nachbarschaftshilfe Pielenhofen e.V.	Herr Peter Moser, Telefon: 09409/1698 Frau Renate Herrmann, Telefon: 09409/614 Frau Angelika Reinhardt, Telefon: 09409/86040
Projekt REGINA Regenstauf	Frau Thea Lohner-Strebl Telefon: 09402/3304 oder 0177/7400121 Frau Paula Wolf, Telefon: 09402/1217
Nachbarschaftshilfe der Gemeinde Sinzing	Gemeindeverwaltung, Telefon: 0941/39602-0 Außerhalb der Geschäftszeiten: 0941/56959702
Helferkreis Sünching	für Hilfesuchende: Frau Roswitha Gstettner Telefon: 09480/833 oder 0176/95541129 für freiwillige Helfer: Frau Christiane Stern, Handy: 0175/2239429
Bürgerhilfe Tegernheim e.V.	Frau Angelika Beutl und Frau Sandra Scheck, Telefon: 09403/4090114 Email: info@buergerhilfe-tegernheim.de
Nette Nachbarn Thalmassing	Frau Sabine Weiß, Telefon: 09453/9934-50 Email: weisse.biene@web.de
Nachbarschaftshilfe Wenzelbach e.V.	Frau Karin Rangwich, Telefon: 09407/810614 Email: karin.rangwich@t-online.de Gemeindeverwaltung: Herr Christian Müller Telefon: 09407/309200 (Mo-Fr:8.00-10.30 Uhr)
Nachbarschaftshilfe Wolfsegg & Ortsteile	Eva Bleicher, Handy: 0151 16709934 Milena Schmucker, Handy: 0151 21249493
Nachbarschaftshilfeverein Wörth/Donau e.V. „Helfende Kicker“ des TSV	Frau Christiane Pedolzky, Telefon: 0160/97003808 Herr Matthias Groß, Telefon: 0171/8650391 Herr Peter Kreutner, Telefon: 0152/32100804 Herr Manfred Feldmann, Telefon: 0151/41402711
Nachbarschaftshilfe Zeitlarn	Frau Erika Höbel, Telefon: 0941/69693-19 Gemeindeverwaltung, Telefon: 0941/69693-14

Ansprechpartner im Landkreis:

Freiwilligenagentur / Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement

Dr. Gaby von Rhein, Telefon: 0941 / 4009 – 305

www.freiwilligenagentur.landkreis-regensburg.de

Hör- und Sprachtest für Kinder

„pädagogisch-audiologischer Sprechtag“

Beim Staatlichen Landratsamt Regensburg, Gesundheitsamt, Altmühlstraße 3, besteht die Möglichkeit, hör- und sprachauffällige Kinder vorzustellen. Die Beratung wird von einer am Institut für Hören und Sprache in Straubing beschäftigten Lehrerin durchgeführt.

Die Beratung ist kostenlos!

Um eine telefonische Anmeldung beim Gesundheitsamt wird gebeten, Tel.: 09 41 / 40 09-724.

Termine immer am Donnerstag: 02. 07. 2020

Pressemitteilung Landkreis Regensburg;

Corona-Virus: Landkreis Regensburg im Hinblick auf ehrenamtliche Hilfen gut aufgestellt – „Unsere Nachbarschaftshilfen kümmern sich!“

Keine zehn Minuten, nachdem Gaby von Rhein, die Leiterin der Freiwilligenagentur des Landkreises, gestern die Organisierten Nachbarschaftshilfen gebeten hatte, in Zeiten von Corona ganz besonders für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis da zu sein, war klar: Die nachbarschaftlichen Hilfsangebote im Landkreis funktionieren. Mindestens zwei Helferkreise – Pentling und Laaber – hatten sich bereits gekümmert und vor Ort nochmal explizit auf ihre Einkaufshilfen und anderen Angebote aufmerksam gemacht. Eine Gruppe, die neu gegründete Mötzing Nachbarschaftshilfe, meldete umgehend zurück, schon an der Organisation von Einkaufshilfen zu sitzen und eine Gemeinde – Sünching (bisher ohne Nachbarschaftshilfe) – gab die spontane Gründung eines ehrenamtlichen Helferkreises bekannt.

26 – mit Sünching künftig eventuell 27 – Nachbarschaftshilfe-Organisationen gibt es im Landkreis: Aufhausen, Bernhardswald, Brennberg, Deuerling, Donaustauf, Duggendorf, Hemau, Laaber, Lappersdorf, Mintraching, Mötzing, Neutraubling, Nittendorf, Obertraubling, Pentling, Pettendorf, Pfakofen, Pfatter, Pielenhofen, Regenaustauf, Sinzing, (Sünching), Tegernheim, Thalmassing, Wenzelbach, Wörth und Zeilarn.

Alle bieten Einkaufshilfen an, manche auch Kinderbetreuung, das Ausführen von Hunden usw. „Unsere Nachbarschaftshilfen kümmern sich“, sagt Gaby von Rhein, „jeder, der jetzt neu oder verstärkt Hilfe braucht, kann sich an sie wenden!“ Ansprechpartner und Kontaktdaten finden sich auf der Homepage der Freiwilligenagentur (www.freiwilligenagentur.landkreis-regensburg.de).

Bürgerinnen und Bürger in Gemeinden, die keine Nachbarschaftshilfe-Organisation oder keinen Helferkreis haben (Alteglofsheim, Altenthann, Bach, Barbing, Beratzhausen, Brunn, Hagelstadt, Holzheim, Kallmünz, Köfering, Riekofen, Schierling, Wiesent, Wolfsegg) können sich an die Gemeindeverwaltung wenden, wenn sie Unterstützungsbedarf haben. Laut einer Pressemitteilung des Bayerischen Sozialministeriums zum Start der Kampagne „Unser Soziales Bayern: Wir helfen zusammen!“ sind die Gemeinden die ersten Anlaufstellen, wenn Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Vorerkrankungen oder Familien niederschwellige Hilfsangebote brauchen. Mehrere Gemeinden haben uns auch schon rückgemeldet, dass sie bereits aktiv sind und Hilfsangebote aufbauen.

Pressemitteilung Landkreis Regensburg;

Ausweitung der Bioabfallsammlung im Landkreis Regensburg

Ab 1. April erweitert die Abfallwirtschaft des Landkreises Regensburg die Standorte der Bioabfallentsorgung. „Nachdem die seit 2016 eingeführte Bioabfallsammlung in der Bevölkerung so gut angenommen wurde, wollen wir den Service für die Bevölkerung noch mehr verbessern und so einen weiteren Schritt zur nachhaltigen Abfallwirtschaft leisten“, so Landrätin Tanja Schweiger.

Derzeit bringen die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises durchschnittlich 100 Tonnen Bioabfälle monatlich auf und vor die Wertstoffhöfe. Im Jahr 2019 waren es insgesamt rund 1220 Tonnen, während 1100 Tonnen im Jahr 2018 und 700 Tonnen im Jahr 2017 gesammelt wurden. Wesentlich beigetragen zur hohen Akzeptanz in der Bevölkerung hat die ab Mai 2017 in acht Gemeinden zugängliche Bioabfallsammlung in Containern vor den Wertstoffhöfen und somit die Möglichkeit der Abgabe außerhalb der Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe. Aufgrund des positiven Resonanz wurde die Aufstellung der Bioabfallcontainer im Außenbereich der Wertstoffhöfe auf nahezu alle Gemeinden ausgeweitet.

Um den Service noch weiter zu verbessern und dadurch den Erfassungsgrad an verwertbaren Bioabfällen über die Wertstoffhöfe weiterhin hoch zu halten, wurden weitere Standorte nun direkt in den Gemeinden und Ortsteilen, jeweils in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde ermöglicht:

Weitere zusätzliche Abgabestandorte für den Bioabfall ab 1. April:

- Markt Donaustauf: Buswendeplatz, vor Ludwigstraße 44 / Sportplatz Donaustauf / Grüngutcontainer, Regensburger Str. 30 / Sulzbach, bei Grüngutcontainer, Festplatz, nahe Tulpenweg
- Gemeinde Wenzelbach: Grünanlieferplatz, Brandlbergerstraße
- Gemeinde Mintraching: Scheuer, Dorfstraße / Rosenhof, Parkplatz Einfahrt Fliederweg / Moosham, Hof des Gemeinschaftshauses, Kirchbergstraße 15
- Gemeinde Deuerling: Auffahrt OT Haslach, gegenüber Bahnhof Deuerling
- Gemeinde Nittendorf: Etterzhausen, Bahnhofstraße, Nähe Bahnhof / Undorf, bei Einfahrt Kläranlage
- Gemeinde Obertraubling: Piesenkofen, Wertstoffinsel Bajuwarenweg / Oberhinkofen, Wertstoffinsel An der Kreuzung / Gebelkofen, Wertstoffinsel Am Mühlbach
- Gemeinde Pfatter: Geisling, Wertstoffinsel Geisling, neben Spielplatz im Donauweg
- Gemeinde Sünching: Parkplatz, bei Grundschule Sünching, Regensburger Str. 31 1/5

Die Anlieferkriterien bleiben unverändert. Die Container sind nicht für Grüngut wie Rasen-, Baum- und Strauchschnitt gedacht. Es ist besonders wichtig, die Sammelstelle nicht mit illegalen Müllablagerungen zu verunreinigen und keine Störstoffe in die Container zu geben, da diese den Verarbeitungsprozess in der Bioabfallvergärungsanlage behindern und mit viel Aufwand und Kosten aussortiert werden müssten.

Küchenabfälle, die in den Biocontainern angenommen werden:

- Lebensmittelreste, roh oder gekocht, auch verschimmelt
- Verdorbene Lebensmittel aller Art (nur unverpackt)
- Obst und Gemüse
- Wurst, Fleisch, Knochen, Brot, Eierschalen, Molkereiprodukte, Nudeln, Kartoffeln, Reis, Kaffeesatz, Teebeutel etc.

Pressemitteilung Zweckverband Laber-Naab;

Wasser kann bedenkenlos getrunken werden – Interview mit dem Werkleiter des Wasserverbandes Laber-Naab Franz Herrler

Bäcker und Metzger wie auch der Lebensmitteleinzelhandel werden in der Corona-Krise als Einrichtungen der Grundversorgung regelmäßig genannt. Wie aber sieht es mit dem wichtigsten Lebenselixier aus, dem Wasser? Für dessen kontinuierlich gute Qualität sind die Wasserversorger verantwortlich. „Wir sind ein Lebensmittelbetrieb. Die Wasserversorgung ist eine zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge“, betont Franz Herrler, Werkleiter des Zweckverbands der Wasserversorgung Laber-Naab. Der Zweckverband gehört zur „kritischen Infrastruktur“ (Strom, Wasser, Gas etc.) und hat zudem durch die Lieferung von Löschwasser auch höchste Bedeutung für den Feuerschutz. In den letzten Tagen sind zunehmend Anfragen von Bürgern aufgelaufen, die sich um das Trinkwasser sorgen. Doch Herrler gibt im folgenden Interview Entwarnung.

Besorgte Bürger fragen sich, ob das Corona-Virus ins Grund- bzw. Trinkwasser gelangen und auf diese Weise auf den Menschen übertragen werden kann?

Laut Auskunft des Umweltbundesamtes ist das nicht der Fall, eine Übertragung des Virus durch Trinkwasser sehr unwahrscheinlich. Durch die Technik ist zu jedem Zeitpunkt ein weitreichender Schutz auch vor unbekanntem Organismen und chemischen Stoffen gewährleistet. Das heißt, das Corona-Virus scheint im Wasser nicht zu überleben. Das Trinkwasser, das wir verteilen, kann bedenkenlos getrunken werden. Eine Übertragung des Corona-Virus über die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nach derzeitigem Kenntnisstand höchst unwahrscheinlich.

Kann das Corona-Virus auf andere Weise, über den Menschen, ins Trinkwasser gelangen?

Grundsätzlich besteht kein Kontakt von Mitarbeitern zum Trinkwasser. Um aber alle Möglichkeiten auszuschließen, haben wir Reinigungsmaßnahmen bis auf Weiteres nach hinten geschoben. Die Wasserversorgung ist aber durch die Anwendung des so genannten Multibarrieren-Prinzips schon sehr gut geschützt. Das beginnt bereits in der Gewinnung, wo angepasste Maßnahmen ergriffen und die unterschiedlichen Zonen auch entsprechend bewirtschaftet werden. Hierfür ist der Trinkwasserschutz Oberpfälzer Jura ja geradezu prädestiniert, der mit geschultem Fachpersonal seine Aufgaben erledigt. Hier sind wir für zwölf weitere Wasserversorger tätig. Darüber hinaus gibt es die Schutzgebietsverordnungen, die eingehalten werden müssen. Die zweite Barriere ist die Förderung und Aufbereitung des Wassers (Desinfektion mit ultraviolettem Licht, Abtötung von Keimen). Weitere wichtige Maßnahmen gibt es in der Verteilung und Lieferung: Spü-

lung von Stagnationsstrecken usw. Das ist aber Pflichtaufgabe der Wasserversorgung. Die dritte Barriere ist schließlich die Hausinstallation – auch hier müssen Maßnahmen getroffen werden. Hier darf ich an die Hotellerie, die Gastronomie oder die Sportstätten, wo jetzt wochenlang kein Wasser läuft, appellieren: In der Fachsprache bedeutet das, dass kein bestimmungsgemäßer Betrieb mehr besteht. Wenn eine Wasserleitung länger als eine Woche außer Betrieb ist, dann sollte sie dringend gespült werden. Auch die Hausmeister der Schulen sollten daran denken, die Spülungen vorzunehmen. Grundsätzlich gilt das natürlich für jeden, wenn nach der Corona-Krise dann die Urlaube nachgeholt werden. Etwa 90 Prozent der Beschwerden, dass zum Beispiel das Wasser riecht, kommen aus dem Bereich der Hausinstallation.

Welche Maßnahmen hat der Wasserverband getroffen, um diesen Sorgen der Verbraucher entgegenzuwirken?

Die Aufbereitung haben wir schon besprochen. Hinsichtlich des Personals war unsere erste Maßnahme, dass wir die Bereitschaftsdienste getrennt haben. Auch die Besprechungen sind nur noch telefonisch. Wenn also eine Arbeitsgruppe ausfallen sollte, dann würde sich das nur auf diese beschränken und nicht den gesamten technischen Bereich betreffen. Das haben wir schon vor den ersten amtlichen Ankündigungen so gehandhabt. Vor allem die Trennung der Techniker ist hier wichtig.

Wirkt sich das Corona-Virus auf den Wasserverbrauch aus? Einerseits wird mehr Hygiene wie Hände waschen gefordert, andererseits reduziert sich aber auch der Verbrauch durch die Schließung von Unternehmen etc.

Wir spüren momentan keine Veränderungen. Einerseits bleiben die Leute zuhause und fahren nicht weg. Andererseits sind wir stark landwirtschaftlich geprägt mit entsprechender Wasserabnahme für die Tierhaltung. Auch wenn etwa in der Hotellerie und Gastronomie derzeit weniger Wasser gebraucht wird – insgesamt ist es nicht so dramatisch.

Ist langfristig eine Auswirkung auf den Wasserpreis denkbar?

Hinsichtlich der Corona-Krise mit Sicherheit nicht.

Wie geht der Zweckverband in Sachen Mitarbeiter mit der Krise um?

Der Baubetrieb, den wir schon angesprochen haben, ist ja getrennt. Bei uns im Haus gelten die vom Ministerium erlassenen Vorschriften, d.h. kein Parteiverkehr mehr, nur noch telefonische Kommunikation. Besprechungen laufen als Telefonkonferenzen ab – und es funktioniert ganz gut. Wir haben hier im Haus das Glück, dass fast jeder Mitarbeiter bzw. jede Mitarbeiterin ein eigenes Büro hat. Der Kontakt untereinander kann dann per Telefon gehalten werden. Im Baubereich haben wir das Glück, einen eigenen Baubetrieb zu haben und nicht auf Fremdfirmen angewiesen zu sein und dringende Arbeiten – wie Rohrbrüche – selbst regeln zu können. In Sachen Heimarbeitsplätze sind wir jedoch vorsichtig, denn wir haben viele personenbezogene Daten, die nicht über Privatrechner bearbeitet werden sollten. Die Datensicherheit in diesem Bereich ist für uns höchst wichtig. Im technischen Bereich verfügen wir über unser eigenes Glasfasernetz und können unsere technischen Anlagen in Echtzeit überwachen. Darauf haben Außenstehende keinen Zugriff.

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Regensburg informiert;

Bitte Anlieferkriterien für Bauschutt und Grüngut auf den Wertstoffhöfen beachten

Bauschutt

Aus Servicegründen bietet der Landkreis „schon immer“ für Privathaushalte die kostenlose Abgabe von Kleinmengen an Bauschutt auf jedem örtlichen Wertstoffhof an. Dies schont nicht nur den Geldbeutel der Anlieferer, sondern erspart auch weite Wege zur nächsten Bauschuttzubereitungsfirma. Ein Service allerdings, den nur noch die wenigsten Landkreise kostenlos anbieten und der auch jährlich erhebliche Kosten verursacht. Besonders wichtig ist es deshalb, strikt die Abgabekriterien einzuhalten, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben immer mehr verschärft werden.

So kann ein einzelner Fehlwurf den gesamten Bauschuttcontainer zu einem „Sondermüllcontainer“ umfunktionieren, dessen gesamter Inhalt dann nicht mehr recycelt werden kann, sondern als Problemabfall teuer entsorgt werden muss. Erhebliche Zusatzkosten, die alle Gebührenzahler zu tragen haben.

Aktuell nehmen wir deshalb im Landkreis Regensburg kein Porenbeton/Ytongsteine im Bauschutt mehr an. Vermehrte Fehlwürfe im Container sind auch immer wieder Kaminabbrüche, Asche, Gartenkamine, Schamottesteine und Grillkohle. Kaminabbruchmaterial von Wohnhäusern, Gartenkaminen etc. können Rückstände der eingesetzten Brennstoffe sowie Ruß und andere Verunreinigungen enthalten. Asche und Grillkohle können abgekühlt über die Restmülltonne entsorgt werden.

Weitere Informationen hierzu gibt es auch vom Personal der Wertstoffhöfe sowie der Abfallberatung des Landkreises, aber auch an den Containern vor Ort.

Grüngut

Auf seinen Kompostplätzen stellt der Landkreis seit mehr als 30 Jahren hochwertigen Kompost her, der sogar mit dem RAL-Gütesiegel ausgezeichnet ist. Dies bestätigt, dass seit Jahren eine sehr hohe, gleichbleibende Kompostqualität geboten wird. Zu den Abnehmern zählen neben den Landkreisbewohnern auch Bio-Landwirte oder Fachfirmen, die Erden und Substrate damit veredeln. Anhand von regelmäßigen Kontrollen können selbst kleinste Fehlpartikel und Störstoffe nachgewiesen werden. Wegen der anhaltend notwendig hohen Qualität wird der Kompost dann beanstandet. Halten sie bitte darum die Annahme-/Anlieferkriterien strikt ein und vermeiden Sie Fehlwürfe und Fremdstoffe jeglicher Art bei allen Grüngutsammelstellen!

Nur mit Ihrer Hilfe können wir auch in Zukunft einen qualitativ hochwertigen Kompost zur Verfügung stellen.

Unter <http://www.landkreis-regensburg.de/buergerservice/abfallratgeber/formulare-merkblaetter/> finden Sie die aktuellen Entsorgungsmöglichkeiten. Gerne können Sie sich an die Abfallwirtschaft des Landkreises wenden. Ansprechpartner als Abfallberater sind Fr. Dächert, Tel. 09 41 / 4009-404, Hr. Niggel, Tel. 09 41 / 4009-3 48, und für die Grüngutverwertung Hr. Weingart, Tel. 09 41 / 4009-3 63.

Pressemitteilung Landkreis Regensburg;

Südspange R 30: Nur noch zwei Klagen anhängig

Wie Landrätin Tanja Schweiger am Rande der Sitzung des Kreisausschusses am 21. April 2020 erwähnte, wurden mittlerweile zwei weitere Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 12. Dezember 2012 zurückgenommen. Damit sind von den zunächst zwölf Klagen jetzt nur noch zwei Klageverfahren offen.

Der Landkreis wird weiterhin versuchen, mit den verbleibenden zwei Klägern zu außergerichtlichen Einigungen zu kommen, um so die Voraussetzungen für den Einstieg in die Realisierungsphase zu schaffen.

Pressemitteilung Landkreis Regensburg;

Landkreis Regensburg weitet Kapazitäten in der Kinderpflege- und Erzieherausbildung aus

Die Bemühungen zur Verstärkung des Fachkräftepotentials im Bereich der Kinderbetreuung tragen erste Früchte: Für das Schuljahr 2020/21 liegt nun die Genehmigung des Kultusministeriums vor, dass an der Berufsfachschule für Kinderpflege am Beruflichen Schulzentrum Regensburger Land (BSZ) eine zusätzliche Klasse für angehende Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger eingerichtet werden kann. „Wir haben 130 Bewerberinnen und Bewerber für die Vollzeitausbildung und 32 für die Teilzeitausbildung“, freut sich Ernestine Schütz, Schulleiterin am Beruflichen Schulzentrum Regensburger Land.

Zudem wird ab dem nächsten Schuljahr die neue zweijährige Ausbildungsrichtung „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ am BSZ in Betrieb gehen. Nach einem einjährigen Theorie- und Praxisunterricht an der Fachschule folgt ein vergütetes, von der Schule begleitetes Berufspraktikum in einer Einrichtung zur Betreuung von Grundschulkindern. Die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Pädagogischen Fachkraft sind der mittlere Schulabschluss sowie eine mindestens zweijährige, erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung.

„Mit diesen Angeboten schaffen wir eine gute Basis für die Verbesserung des pädagogischen Fachkräfteangebots im Landkreis Regensburg“, bedankt sich Landrätin Tanja Schweiger bei der Schulleitung und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen am BSZ für deren Engagement.

Interessierte können sich am Mittwoch, **6. Mai 2020, 18 Uhr**, sofern die Ausgangsbeschränkungen hinsichtlich der Corona-Pandemie bis dahin gelockert werden, am BSZ (Plattlinger Straße 24, 93055 Regensburg, Tel.: 09 41 / 2 08 21 31-0, E-Mail: sekretariat@bsz-regensburg.de) über den Ablauf der neu geschaffenen Ausbildungsrichtung „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ informieren. Außerdem finden sich nähere Informationen auf der Homepage der Schule unter www.bsz-regensburg.de.

Pressemitteilung Landkreis Regensburg;

Wieder Sammlung landwirtschaftlicher Folien im Landkreis Regensburg – Landwirte können sich bis zum 5. Juni 2020 auch online anmelden

Wie bereits in den vergangenen Jahren organisiert der Landkreis Regensburg gemeinsam mit dem Bayerischen Bauernverband auch heuer eine Sammlung gebrauchter

landwirtschaftlicher Folien, die wiederverwertbar sind. Die zur Anmeldung erforderlichen Meldekarten werden durch die Ortsobmänner des Bayerischen Bauernverbandes an interessierte Landwirte verteilt. Die vollständig ausgefüllten Meldekarten müssen bis spätestens 5. Juni 2020 an das beauftragte Fuhrunternehmen zurückgesandt werden. Diese Frist gilt auch für die Online-Anmeldung.

Ab dem 22. Juni 2020 werden die Folien abgeholt. Der genaue Abholtermin wird jedem Landwirt zeitnah nach Eingang der Anmeldung mitgeteilt. Für interessierte Landwirte, die keine Meldekarte bekommen haben, liegen entsprechende Karten bei der jeweiligen Gemeinde beziehungsweise Verwaltungsgemeinschaft aus. Das von der Abfallwirtschaft des Landkreises beauftragte Fuhrunternehmen bietet alternativ auch eine Online-Anmeldung unter www.entsorgungsdaten.de/folien an. Die Sammelaktion wird circa drei Wochen dauern.

Die Sammelkriterien sind wie gehabt: So genannte „Big Bags“ aus der Landwirtschaft, dicke Folien (beispielsweise aus der Gras- und Maissilage) sowie dünne Folien (beispielsweise Stretchfolien, Netze von Rundballen, Kunstdüngersäcke) müssen getrennt voneinander sortiert werden. Ferner müssen sie gebündelt, restlos entleert und „besenrein“ bereitgestellt werden. Die Abholung aller Folien erfolgt an einem Tag.

Weitere Auskünfte zur Foliensammlung erteilt Brigitte Islinger, Mitarbeiterin des Sachgebiets Abfallwirtschaft im Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg. Sie erreichen Brigitte Islinger unter brigitte.islinger@lra-regensburg.de, Tel.: 0941/4009-316. Informationen erteilen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Regensburg, Regensburg@BayerischerBauernVerband.de, Tel.: 0941/2985749-110.

Pressemitteilung Landkreis Regensburg;

Peter Weigl tritt Nachfolge von Kreisjugendpfleger Reinhold Stubenrauch an

Einen ganzen Generationenwechsel hat Reinhold Stubenrauch in der Jugendarbeit miterlebt und mitgestaltet. Nach über 30 Jahren als Kreisjugendpfleger beim Kreisjugendamt Regensburg ging der 65jährige nun zum 1. April 2020 in Ruhestand. Sein Nachfolger ist Peter Weigl.

Bei der Verabschiedung würdigte Landrätin Tanja Schweiger die langjährigen Verdienste des scheidenden Kreisjugendpflegers, zu denen besonders der Aufbau und die Entwicklung des Ferienprogramms im Landkreis Regensburg gehört. Auch der Jugendzeltplatz Zaar in seiner jetzigen Form ist der engagierten Arbeit von Reinhold Stubenrauch zu verdanken. Als Teamleiter Jugendarbeit in der Kreisbehörde sorgte der Dipl.-Sozialpädagoge (FH) über mehr als drei Jahrzehnte für eine stets zeitgemäße Jugendarbeit. Stubenrauch war auch maßgeblich am Aufbau des Vereins Jugendarbeit im Landkreis Regensburg e.V. beteiligt und zudem Ansprechpartner für die Gemeindejugendpfleger im Landkreis.

„Ich freue mich auf die neue Aufgabe als Kreisjugendpfleger, bin aber gleichzeitig auch aufgeregt, denn Reinhold Stubenrauch hat in den vergangenen Jahren viel aufgebaut und bewegt“, erklärte Peter Weigl beim Pressetermin. In der Jugendarbeit im Landkreis ist der Diplom-Pädagoge kein Unbekannter: Von 2006 bis Ende 2018

arbeitete Weigl beim Verein Jugendarbeit im Landkreis Regensburg e.V. als Gemeindejugendpfleger zunächst in Wörth, Brennbach, Wiesent und Sinzing; ab 2016 als Unterstützung für die Teamleitung dann nur noch in Brennbach und Wörth. Schwerpunkte seiner Arbeit war die Betreuung von Jugendtreffs, die Organisation und Durchführung von Ferienprogrammen, inklusive der Kooperation mit Schulen, Vereinen und Ferienprogramm-Partnern sowie die Organisation und Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen. Nach einer Einarbeitungsphase seit Jahresbeginn trat er nun zum 1. April die Nachfolge von Reinhold Stubenrauch an. Peter Weigl: „Ich hatte das Glück, viel von ihm zu lernen und auch während meiner Zeit beim Verein Jugendarbeit schon Einblicke in die Arbeit als Kreisjugendpfleger bekommen zu können. Ich hoffe, ich kann die Erwartungen erfüllen.“

Pressemitteilung Landkreis Regensburg;

Regionalbusverkehr fährt ab 27. April 2020 wieder im Normalbetrieb

Der Unterrichtsbetrieb an Bayerns Schulen wird in kleinen Schritten wieder aufgenommen. Den Anfang machen ab dem 27. April 2020 die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen der weiterführenden und beruflichen Schulen. Für alle übrigen Jahrgangsstufen werden die Angebote des „Lernens zuhause“ weitergeführt und mit Blick auf die pädagogischen und organisatorischen Erfahrungen weiterentwickelt. Ab dem 11. Mai 2020 könnten weitere Jahrgangsstufen mit dem Unterricht wieder beginnen. Vorstellbar ist nach Auffassung des Bayerischen Kultusministeriums eine weitere Ausweitung des Unterrichtsbetriebs etwa auf die Jahrgangsstufe 4 der Grundschule oder auf die Klassen, die im nächsten Jahr ihren Abschluss machen. Über die Einzelheiten wird in nächster Zeit unter Einbeziehung der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens und der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz entschieden.

Um den Schülerinnen und Schülern und auch den Eltern die Planungen zu erleichtern, wird bereits ab kommenden Montag, 27. April 2020, der reguläre Busbetrieb wieder aufgenommen. Die Busse fahren dann wieder im Vollbetrieb, also so, wie es vor der Coronakrise an „normalen Schultagen“ der Fall war – auch wenn zunächst nur etwa 10 bis 15 Prozent des Schüleraufkommens zu erwarten sind. „Damit haben Schüler und Eltern die Sicherheit, dass die Busse zu den gewohnten Zeiten fahren und auch jeder wie bisher zur Schule kommt“, sagt Landrätin Tanja Schweiger und fährt fort: „Gleichzeitig schaffen wir so auch für die wieder zunehmende Zahl der Berufstätigen ein breiteres Beförderungsangebot und sorgen auch hier für Klarheit und Transparenz im ÖPNV-Angebot.“

Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos müssen Personen ab dem 7. Lebensjahr bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ab kommenden Montag, 27. April 2020, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. GFN-Geschäftsführer Josef Weigl: „Derzeit sind noch wenige Menschen in den Bussen mit einem Mund-Nasen-Schutz unterwegs. Nachdem bei wieder ansteigenden Fahrgastzahlen im Bus das Abstandsgebot wohl nicht immer eingehalten werden kann, ist die ergänzende Maskenpflicht zum eigenen Schutz und zum Schutz der Mitmenschen sinnvoll und deren Einhaltung wichtig. Die Entwicklung des Fahrgastaufkommens werden wir beobachten und

gegebenenfalls zusätzliche Busse einsetzen, soweit diese zur Verfügung stehen.“

Der Landkreis Regensburg ist für die Schülerbeförderung zu den Gymnasien, Realschulen, Wirtschaftsschulen, Berufsfachschulen, Berufsschulen in Vollzeit und Förder-schulen zuständig. Darüber hinaus hat er als freiwillige Leistung für die 41 Landkreisgemeinden die Beförderung der Schüler an den M-Zügen der Mittelschulen übernommen. Im laufenden Schuljahr 2019/20 sind circa 7.800 Fahrschüler zu befördern. Ab 27. April 2020 beginnt für knapp 900 Fahrschüler wieder der Unterricht, darunter 550 Realschüler, 105 Mittelschüler und 98 Gymnasias-ten.

Hintergrund:

Für diese Jahrgangsstufen und Schularten wird der Unterricht ab 27. April wieder aufgenommen:

Mittelschule: Jahrgangsstufe 9 (soweit für eine Prüfung angemeldet) bzw. Jahrgangsstufe 10

Realschule: Jahrgangsstufe 10

Wirtschaftsschule: zweistufige Wirtschaftsschule: Jahrgangsstufe 11; drei- und vierstufige Wirtschaftsschule: Jahrgangsstufe 10

Gymnasium: Q12

Förderzentren: Wiederaufnahme des Unterrichts nur in Klassen, die nach dem Lehrplan für die allgemeinen Schulen unterrichten; dabei Unterricht ausschließlich für Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe, die für eine Prüfung angemeldet sind (MSA, QA oder theorieentlastete Prüfung zum erfolgreichen Abschluss der Mittelschule)

Sonderpädagogisches Förderzentrum und Förderzentrum Lernen: Klassen der Jahrgangsstufe 9

Realschulen und berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung: Unterricht für die Abschlussklassen; Orientierung am Vorgehen der jeweiligen allgemeinen Schulen

FOS/BOS: Fachabiturklassen: Jahrgangsstufe 12, Abiturklassen: Jahrgangsstufe 13

Berufsschulen: Fachklassen vor Kammerprüfung, Klassen des vollzeitschulischen Berufsgrundschuljahres (BGJ)

Berufsfachschulen: Abschlussklassen

Berufsfachschulen des Gesundheitswesens, Fachakademien: alle Abschlussklassen

Fachschulen: Abschlussklassen

Pressemitteilung Landkreis Regensburg;

Am 01. August startet das 365-Euro-Ticket für Schüler und Azubis im Landkreis Regensburg

Der derzeit als Sonderausschuss agierende Kreisausschuss des Landkreises Regensburg hat sich in seiner gestrigen Sitzung einstimmig für die Einführung des 365-Euro-Tickets für Schüler und Auszubildende zum 01.08.2020 ausgesprochen. Der Ausschuss folgte damit dem Votum des Kreistages, der in seiner letzten Sitzung am 09.12.2019 dieses neue Tarifangebot bereits grundsätzlich befürwortet hatte. Den Landkreis Regensburg kostet dieses Ticket jährlich etwa 700.000 Euro.

Landrätin Tanja Schweiger: „Das 365-Euro-Ticket ergänzt die in diesem Jahr gestartete ÖPNV-Offensive des Landkreises sehr gut. Von diesem neuen Angebot werden

etwa 11.700 Schüler und Auszubildende im Landkreis profitieren. Das 365-Euro-Ticket wird so den Stellenwert und die Akzeptanz des Öffentlichen Nahverkehrs nicht nur bei dieser Nutzergruppe, sondern auch generell deutlich erhöhen. Insofern sind die jährlichen Mehrkosten von 700.000 Euro ein gutes Investment auf dem Weg hin zu einer Verkehrs- und Mobilitätswende, die für die Region Regensburg von großer Bedeutung ist.“

Das 365-Euro-Ticket bekommen Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen und zwar unabhängig davon, ob ein Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit besteht; desweiteren Auszubildende und Beamtenanwärter der QE1 und QE2 sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr, am Freiwilligen Ökologischen Jahr sowie Bundesfreiwilligendienstleistende. Das Ticket ist personengebunden und wird ohne Altersbeschränkung ausgegeben. Der Freistaat übernimmt zwei Drittel der Mindereinnahmen. Was für die Frage der sogenannten „nächstgelegenen Schule“ wichtig ist: Diese Festlegung erfolgt wie bisher über den Vergleich der Kosten einer regulären Monatskarte.

Für das gesamte RVV-Gebiet entstehen durch die Einführung des Tickets Einnahmeausfälle von etwa 6,3 Mio. Euro/Jahr. Der Anteil des Landkreises Regensburg daraus beträgt circa 3,7 Mio. Euro/Jahr, wovon der Freistaat Bayern circa 2,5 Mio. Euro/Jahr und damit etwa zwei Drittel übernimmt. Gleichzeitig reduzieren sich für den Landkreis die Kosten für die Beförderung der 6.600 Schüler, für die er zuständig ist, um 525.000 Euro/Jahr. Somit verbleiben für den Landkreis Mehrkosten von etwa 700.000 Euro/Jahr.

Formell müssen dem neuen Tarifangebot alle zwölf im Regensburger Verkehrsverbund zusammengeschlossenen Landkreise und Kreisfreien Städte zustimmen. Diese Zustimmung liegt neben dem Landkreis Regensburg bisher von den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Neustadt a. d. Waldnaab, Schwandorf, Straubing-Bogen sowie den Kreisfreien Städten Amberg, Regensburg und Straubing vor.

Pressemitteilung Landkreis Regensburg;

Naturschutzbehörde bittet Hundebesitzer und Spaziergänger um Mithilfe – Wiesenbrüter sind zurück

Im Landkreis Regensburg gibt es sie noch vereinzelt, die außerordentlich selten gewordenen wiesenbrütenden Vogelarten wie Großer Brachvogel, Kiebitz und den ebenfalls auf Feuchtgebiete als Nahrungsquelle angewiesenen Weißstorch. Aufgrund der dramatischen Bestandsrückgänge in den letzten Jahrzehnten bittet die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes in diesen Gebieten um Rücksichtnahme, um die Tiere nicht zu stören und zu gefährden.

Vor Kurzem sind diese vom Aussterben bedrohten Vögel aus ihren Winterquartieren zurückgekehrt. Im Landkreis Regensburg befinden sich drei wichtige Brut- und Aufzuchtgebiete: die **Schierlinger Aue** im Tal der Großen Laaber, die **Pfatterer Au** sowie das Naturschutzgebiet in **Stöcklwörth**.

Vor allem während der Brut- und Aufzuchtzeit von **Mitte März bis Ende Juli** reagieren die Vögel besonders empfindlich auf Störungen. Bereits bei einer Entfernung von mehreren hundert Metern fühlen sie sich in ihrem Brutverhalten gestört.

Normalerweise stellen die Krähen oder andere Fressfeinde keine Gefahr für die Vögel dar. Werden die Altvögel aber durch Hunde oder querfeldein gehende Menschen vom Nest verscheucht, können Rabenvögel die Nester plündern. Bei lang anhaltenden Störungen kühlen die Eier aus und die Brut muss aufgegeben werden. Jede Störung bedeutet zusätzlichen Stress während der ohnehin anstrengenden Brut- und Aufzuchtphase.

Die gefährdeten Wiesenbrüter und auch der Weißstorch, der in der Aue seine Nahrung sucht, genießen besonderen und strengen Schutz nach dem Naturschutzgesetz. In den oben genannten Gebieten müssen Hunde angeleint werden und die Wege dürfen nicht verlassen werden – auch nicht von angeleinten Hunden.

Aber nicht nur in den Wiesenbrütergebieten ist darauf zu achten, dass besonders und streng geschützte Tiere, darunter fallen auch alle europäischen Vogelarten, nicht gefährdet oder gestört werden sollen. Insbesondere in den Auen wie in der **Au zwischen Kallmünz und Fischbach** ist auf das Wohl der geschützten Tiere zu achten. Auch hier sollten nur die **öffentlichen Wege benutzt** und die **Hunde angeleint** werden.

Kontakt: Landratsamt Regensburg, Untere Naturschutzbehörde, Melanie Köhler, Telefon 09 41 / 40 09-3 25, E-

Mail: melanie.koehler@lra-regensburg.de sowie Markus Liegl, Telefon 09 41/40 09-1 99, E-Mail: markus.liegl@lra-regensburg.de

Presseberichte der PI Regenstauf

Pressebericht der PI Regenstauf vom 02.04.2020

Einbruch in Verbrauchermarkt in Kallmünz

Ein Verbrauchermarkt in der Straße Vilsfeld war das Ziel von bislang unbekanntem Einbrechern in den Nachtstunden von Mittwoch, 01.04.2020 auf Donnerstag. Die Täter drangen nach Mitternacht brachial in die Geschäftsräume ein und gelangten dabei an einen zweistelligen Bargeldbetrag. Der entstandene Sachschaden wurde bislang noch nicht beziffert. Die Polizeiinspektion Regenstauf hat die Ermittlungen aufgenommen und bittet um sachdienliche Hinweise von Anwohnern oder Nachtschwärmern. Es wird dringend um Mitteilung zu allen Personen oder Fahrzeugen gebeten, die nach Mitternacht im Bereich des Verbrauchermarktes bemerkt wurden. Hinweise bitte an die Polizeiinspektion Regenstauf unter der Tel.-Nr. 09 40 2 / 93 11-0.



Sprechstunde des 1. Bürgermeisters

Bis auf Weiteres findet aufgrund der Corona-Ausgangsbeschränkungen keine Bürgermeistersprechstunde statt.

Wertstoffhof Kallmünz – Maskenpflicht

Bitte beachten Sie, dass der Wertstoffhof seit dem 27. April 2020 nur mit Mund- und Nasenschutz betreten werden darf!

Sitzungstermine im Rathaus:

Konstituierende Marktgemeinderatssitzung

Do. 07.05.2020, 19 Uhr

Marktgemeinderatssitzung Di. 26.05.2020, 19 Uhr

Veranstaltungstermine

Aufgrund der aktuellen Lage müssen bis auf Weiteres alle Veranstaltungen abgesagt werden.

Das Tourismusbüro Kallmünz ist vorübergehend geschlossen.

**Erreichbarkeit per E-Mail unter:
tourismus@kallmuenz.de**

VERSCHOBEN auf Samstag, 31. 10. 2020

Rocky Verardo und Richie Necker – IL DUO ITALIANO

Italienische Canzoni, aktuelle Italo-Hits, Klassiker dieses Genres sowie viele akustische Überraschungen in ganz speziellem „unplugged“ Arrangement haben die zwei Musiker – beide Mitglieder der bekannten Italo-Band I Dolci Signori – zu einem Set aus Ihren persönlichen Lieblingsliedern und „all time-favourites“ dieses Genres zusammengestellt, das keine Wünsche offenlässt und einen perfekten italienischen Musikabend verspricht.

Altes Rathaus, 20 Uhr

Eintritt: 14 Euro

Kartenvorverkauf unter: tourismus@kallmuenz.de

Spende der Firma Otte aus Traidendorf

Im Ortsteil Traidendorf wurde im Zuge der Umstellung auf Feinwirktechnik die Pumpstation ebenfalls erneuert. So ergab sich, dass man beim Feuerwehrgerätehaus zusätzlich eine WC-Anlage einbauen konnte. Eine lange Forderung der Feuerwehr konnte somit erfüllt werden. Mit tatkräftiger Unterstützung der Feuerwehr und des Bauhofes konnte das Bauwerk errichtet werden.

Einen sehr großen Beitrag leistete auch die Firma Otte aus Traidendorf. Sie übernahm kostenlos die Fliesenlegearbeiten und stellte auch unentgeltlich das Material zur Verfügung.

Erster Bürgermeister Brey bedankt sich ganz herzlich bei der Firma Otte für diese großartige Unterstützung.

Gez. Ulrich Brey, Erster Bürgermeister

Staatsminister Prof. Dr. Piazolo trug sich in das Goldene Buch des Marktes Kallmünz ein – Einweihung des Fairtrade-Regals des Abgeordneten Tobias Gotthardt



Der bayerische Staatsminister für Unterricht und Kultus, Professor Dr. Michael Piazolo, hat den Markt Kallmünz besucht und sich in das Goldene Buch eingetragen. Bürgermeister Ulrich Brey und Landtagsabgeordneter Tobias Gotthardt begrüßten den Staatsminister, der den Ortsbesuch unter anderem dafür nutzte, das Fairtrade-Regal des Landtagsabgeordneten Tobias Gotthardt zu eröffnen. Der Besuch des Staatsministers fand noch vor den Ausgangsbeschränkungen der Corona-Pandemie statt.

Der Kallmünzer Landtagsabgeordnete Tobias Gotthardt hat in seinem Bürgerbüro ein Fairtrade-Regal eingerichtet, um ein klares Zeichen für den fairen Handel zu setzen. Bayerns Kultusminister Professor Dr. Michael Piazolo hat nun das Regal gemeinsam mit dem Kallmünzer

Bürgermeister Ulrich Brey offiziell eingeweiht. „Eine sehr gute Idee, die Bewusstsein für den fairen Handel schafft und deutlich macht, dass jeder Einzelne einen Beitrag für gerechte Bedingungen leisten kann“, lobte der Kultusminister.

Das Regal ist mittlerweile gut gefüllt: Neben dem bekannten KDFB-Kaffee, der eine Landfrauenorganisation in Honduras unterstützt, gibt es auch verschiedene fair gehandelte Gewürze, Teesorten und Schokolade mit dem GEPA-Siegel. Die Gesellschafter der GEPA („Gesellschaft zur Förderung der Partnerschaft mit der Dritten Welt“) sind kirchliche Entwicklungsorganisationen und Jugendverbände, die Gewinne werden für Ziele des fairen Handels verwendet.

Corona-Pandemie im Markt Kallmünz

Auch der Markt Kallmünz muss sich dieser Herausforderung stellen. Bereits frühzeitig wurde auf diese Krise reagiert. Federführend möchte ich an dieser Stelle die Feuerwehr Kallmünz mit ihrem 1. Kommandanten Ulrich Hirschmann nennen.

So wurde spontan durch das Angebot „Notversorgung von Haushalten im Markt Kallmünz“ die Versorgung für alle Haushalte sichergestellt. Jeder Haushalt wurde per Wurfzettel über dieses Angebot informiert.

Wie in allen anderen Kommunen wurde das kulturelle Angebot auf „null“ zurückgeschraubt. Große Veranstaltungen, wie Triathlon und Oldtimerfest sind abgesagt. Besonders hart hat es auch unsere Kita und den Kindergarten getroffen. Nicht vergessen darf ich den Schulbetrieb. Aber hier zeigt sich, dass wir gemeinsam versuchen das Beste daraus zu machen. Und es gelingt uns! Langsam befinden wir uns auf dem Weg der Besserung.

Wann wieder Normalität einsetzt, kann man nicht voraussagen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, mein Appell an Sie, halten Sie weiter die Vorschriften ein, halten Sie zusammen und stützen Sie sich gegenseitig. Hoffen wir auch, dass unsere Geschäfte und Betriebe langsam wieder in den Normalbetrieb einsteigen können.

Ich bin davon überzeugt, dass wir diese Krise gemeinsam überstehen. Unseren Standard müssen wir dann den Gegebenheiten wieder anpassen. Ich drücke dazu die Daumen und wünsche uns allen – bleiben, oder gegebenenfalls werden Sie wieder gesund!

Ihr Erster Bürgermeister Ulrich Brey

Wegen des Corona-Virus entfallen im Monat Mai sämtliche Veranstaltungen!

Josef Hartung, Seniorenbeauftragter

Tel.: 09473/95 1442 Mobil: 0176/63065310



Stellenausschreibung

Der Markt Kallmünz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) Mitarbeiter/-in für den Wertstoffhof (m/w/d)

auf 450-€ Basis im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung

Ihr Profil:

- Offener, serviceorientierter und sicherer Umgang mit Bürgern
- Flexibles, ehrgeiziges und organisationsorientiertes Denken und Handeln
- Freundliches Auftreten
- Zuverlässigkeit

Ihre Aufgaben:

- Annahme von Abfällen und Wertstoffen sowie deren Sicht- und Annahmehkontrolle
- Einweisung der Anliefernden zur Entladestelle
- Reinigung des Wertstoffhofes

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen ein Beschäftigungsverhältnis, das sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - TVöD/VKA - richtet und ein leistungsgerechtes tarifliches Entgelt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 20.05.2020 an den

Markt Kallmünz
Erster Bürgermeister Ulrich Brey
Keltenweg 1
93183 Kallmünz.

Für Rückfragen steht Ihnen Erster Bürgermeister Ulrich Brey, Telefon 09473/9401-0, zur Verfügung.

Gemeinde Duggendorf

Sprechstunde des Ersten Bürgermeisters

Montag von 19.00 bis 20.00 Uhr im Gemeindezentrum.

Aufgrund der Corona-Ausgangsbeschränkungen kann es zu Änderungen und Ausfällen kommen. Bitte die Ausgänge am Gemeindezentrum beachten. Telefonische Erreichbarkeit unter 0152 / 33956025 ist gegeben.

Wichtige Nummern/Erreichbarkeiten:

Erster Bürgermeister: 0152 / 33956025

Bauhof/Kläranlage Duggendorf

Herr Forster, 0173 / 6307530

Herr Iberl, 0173 / 6277970

Wertstoffhof Duggendorf – Maskenpflicht

Bitte beachten Sie, dass der Wertstoffhof seit dem 27. April 2020 nur mit Mund- und Nasenschutz betreten werden darf!

Von Mai 2020 bis Oktober 2020 ist der Wertstoffhof dienstags wieder zwischen 18.00 Uhr und 19.00 Uhr für Grüngutanlieferungen geöffnet.

Seniorenbus der Gemeinde Duggendorf

!!! Bis zum Ende der Kontaktsperre sind alle Fahrten des Seniorenbusses ausgesetzt!!!

Der Seniorenbus fährt jeden Samstagvormittag **und nach Absprache** aus der Gemeinde Duggendorf nach Kallmünz.

Sowie jeden 1. Freitag im Monat Nachmittag aus der Gemeinde Duggendorf nach Burglengenfeld.

Die Abholung erfolgt nach Möglichkeit an der Haustür.

Termine bitte vereinbaren über den Nachbarschaftshilfverein Duggendorf: Tel.-Nr. 09409/943.

Aus der Gemeinderatssitzung Duggendorf vom 17.03.2020

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 21.01.2020

- **Freiwillige Feuerwehr Duggendorf – Führerscheinausbildung für LF10;**

Vergabe der Ausbildungsleistung an eine Fahrschule

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt die Führerscheinausbildung der oben angegebenen Mitglieder der FF Duggendorf, mit einer Gesamtsumme von 2.828,22 € brutto pro Teilnehmer, bei der Fahrschule Reiter, Burglengenfeld, durchführen zu lassen.

Haushalt Gemeinde Duggendorf für das Haushaltsjahr

- a) **Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020**
- b) **Genehmigung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2020**
- c) **Investitionsprogramm für den Zeitraum 2019–2023**
- d) **Finanzplan für den Finanzplanungszeitraum 2019–2023**

Hierzu übergibt der Erste Bürgermeister Thomas Eichenhofer das Wort an Kämmerer Bernhard Hübl, welcher die letzten Änderungen aus der vorherigen Sitzung vorstellt und bekannt gibt. Von Seiten des Gemeinderates Duggendorf wurden noch folgende Anfragen zum Haushalt gestellt; Haushaltsstelle 6300.36100 Straßenausbaupauschale, hier wurde angefragt, warum die Straßenausbaupauschale im Vermögenshaushalt landet und nicht im Verwaltungshaushalt.

Antwort aus der Kämmerei: Laut Bescheid vom Bayerischen Landesamt für Statistik, welches die Straßenausbaupauschalen verteilt, handelt es sich um investive Maßnahmen an Erschließungsanlagen. Somit landen die Straßenausbaupauschalen im Vermögenshaushalt;

Es wurde angefragt, ob die PV-Anlage auf dem Gemeindezentrum weiterhin niedrigere Erträge abwirft im Vergleich zu den Vorvorjahren;

Eine Personalfrage hinsichtlich des Wertstoffhofes wurde auf den nichtöffentlichen Teil verschoben.

- a) Die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird beschlossen.
- b) Dem Stellenplan für das Jahr 2020 wird zugestimmt.
- c) Dem Finanzplan für die Jahre 2019–2023 wird zugestimmt.
- d) Dem Investitionsprogramm für die Jahre 2019–2023 wird zugestimmt.

Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage im Ortsteil Wischenhofen

Das Vorhaben befindet sich nicht im Wirkungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB. Das Vorhaben befindet im Ortsteil Wischenhofen. Der Ortsteil Wischenhofen ist eine eigenständige Siedlungsstruktur (mehr als 15 bauliche Anlagen, welche dem Wohnen dienen). Der Planbereich befindet sich in mitten des Ortsteiles Wischenhofen, es handelt sich somit um eine klassische Baulücke, folglich ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine Bebauung im Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB handelt. Im konkreten Fall soll ein Einfamilienhaus mit zwei Geschossen in der Bauweise E+D errichtet werden, vergleichbare Anlagen sind in der näheren Umgebung mehrfach vorhanden. Bezüglich Art und Maß der geplanten baulichen Anlage sowie der dazu geplanten Nebenanlagen fügt sich das Gesamtvorhaben nach Meinung der Verwaltung in die umliegende bestehende Bebauung ein. Im Weiteren vertritt die Verwaltung die Ansicht, dass das Vorhaben im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Abstandsflächenrecht im Sinne des Art. 6 BayBO steht. Die abschließende baurechtliche Prüfung obliegt dem Landratsamt Regensburg.

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Bauantrag auf Neubau von PKW-Garagen im Außenbereich im Ortsteil Brunnenstich

Darstellung des Sachverhaltes:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Wirkungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB. Das Planvorhaben befindet sich deutlich außerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen der Gemeinde Duggendorf. Es handelt sich somit um ein Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Das Vorhaben könnte jedoch im Einzelfall im Sinne § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig sein.

Folgende Punkte sind daher abzuwägen:

- I. Widerspruch zu Darstellungen des Flächennutzungsplanes
- II. Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes
- III. Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihrem Erholungswert
- IV. Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung

Die Verwaltung verweist darauf, dass die zuvor genannten Bedenken jeweils und einzeln seitens des Gemeinderates abzuwägen und zu behandeln sind. Dies begründet sich darin, dass jeder Punkt für sich alleine betrachtet die Planungsabsichten der Gemeinde Duggendorf berührt. Weiter wird angemerkt, dass die getroffene Entscheidung eine Vorbildfunktion in ähnlich gelagerten Fällen einnehmen könnte. Im Rahmen der Diskussion im Gemeinderat wurde herausgearbeitet, dass trotz der rechtlichen Probleme eine pragmatische Lösung sinnvoll ist. Das ergibt sich daraus, dass das Grundstück aus seiner baurechtlichen Historie heraus als Erstwohnsitz bewohnt wird. Daher werden Fahrzeuge und kleinere Maschinen auch jetzt schon auf dem Grundstück abgestellt. Mit einer Garage kann zukünftig sichergestellt werden, dass eventuell austretende Betriebsstoffe nicht in die Umwelt gelangen. Dieser Argumentation schließt der Gemeinderat weitestgehend an.

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt, dass das Vorhaben in Hinblick der abzuwägenden Punkte mit dem Planungswillen der Gemeinde Duggendorf übereinstimmt. Der Gemeinderat Duggendorf beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Bauantrag auf Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle im Ortsteil Hochdorf

Erster Bürgermeister Thomas Eichenseher stellt fest, dass ein Mitglied des Gemeinderates von diesem Beschluss persönlich beteiligt sein könnte. Gemäß Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 GO entscheidet der Gemeinderat, ob eine persönliche Beteiligung vorliegt.

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt, dass die persönliche Beteiligung eines Gemeinderatsmitglieds vorliegt.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Wirkungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes. Das Planvorhaben befindet sich südlich des geplanten Baugebietes „Hochdorf Süd“. Es handelt sich somit um ein Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Das Vorhaben bedarf somit einer Genehmigung. Das Vorhaben könnte im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Anlage einem

land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient. Nach Rücksprache mit dem Antragsteller teilte dieser der Verwaltung fernmündlich gegenüber mit, dass das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Nach Meinung der Verwaltung muss in diesem Fall seitens der Gemeinde klar differenziert werden, ob es sich hierbei um ein privilegiertes Vorhaben handelt oder um ein sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Hintergrund der Differenzierung ist, dass der Antragsteller hauptberuflich eine Schreinerei betreibt und im Zuge dessen eine Feststellung bezüglich der tatsächlichen Nutzung des Gebäudes dahingehend erforderlich ist.

Die Verwaltung ist der Meinung, dass das Vorhaben im Falle einer festgestellten Privilegierung aus gemeindlicher Sicht genehmigungsfähig ist.

In diesem Fall ist zu berücksichtigen, dass sich die Gemeinde Duggendorf derzeit in einem Bauleitplanverfahren zur Ausweisung des allgemeinen Wohngebietes „Hochdorf-Süd“ im Ortsteil Hochdorf befindet. Das beantragte Vorhaben grenzt unmittelbar an den Planbereich des besagten Baugebietes an. Die geplante bauliche Anlage hält zum Grenzbereich des Planbereiches einen Abstand von sechs Metern ein. Hinsichtlich der Größe des zu bebauenden Grundstückes wäre grundsätzlich ein etwas abseits gelegener Standort durchaus möglich.

Dies steht jedoch dem Umstand entgegen, dass eine privilegierte Bebauung des Außenbereiches durch einen Betrieb grundsätzlich der kürzest möglichen Entfernung zum Hauptbetrieb unterliegt. Der Planstandort ist folglich in erster Linie nicht frei wählbar. Von diesem Grundsatz kann abgerückt werden, wenn dem Ganzen öffentliche Belange zu Grunde liegen. In diesem Fall sind solche Belange dahingehend gegeben, dass die Gemeinde Duggendorf plant, den Ortsteil Hochdorf fortzuentwickeln und sich eine Erweiterung des derzeit geplanten Baugebietes „Hochdorf-Süd“ vorbehält.

Es ist denkbar unterhalb der nun geplanten Wohnbebauung eine Erschließungsstraße anzulegen welche eine weitere Wohnbebauung in Ost-Westrichtung parallel zum Baugebiet „Hochdorf-Süd“ erschließt.

Um eine solche Planung sicherzustellen ist es notwendig, dass die geplante Anlage weiter südlich realisiert wird. Im Zuge der städtebaulichen Ordnung und der Wahrnehmung sind 15 Meter wünschenswert. In seiner Aussprache schließt sich der Gemeinderat Duggendorf der Einschätzung der Verwaltung an.

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt, dass das Vorhaben in Hinblick auf ein privilegiertes Vorhaben für einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit dem Planungswillen der Gemeinde Duggendorf übereinstimmt, wenn die Abstandsflächen von mindestens 15 Meter zum geplanten Baugebiet, eingehalten werden und erteilt das gemeindliche Einvernehmen im Sinne des § 36 BauGB.

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt, dass das Vorhaben in Hinblick auf ein sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB mit dem Planungswillen der Gemeinde Duggendorf übereinstimmt und erteilt das gemeindliche Einvernehmen im Sinne des § 36 BauGB.

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage im Ortsteil Wischenhofen

Im Falle eines positiven Vorbescheides beabsichtigt der Antragsteller, eine Grundstücksteilung durchzuführen und

in Verbindung mit dem zuvor genannten Vorbescheid ein einzelnes Baugrundstück zu entwickeln.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Wirkungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes. Es handelt sich somit um ein Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Eine Privilegierung im Sinne ist nicht ersichtlich, könnte jedoch im Einzelfall im Sinne § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig sein.

Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen. Auf dem betroffenen Grundstück befindet sich eine Hofstelle mit einem Wohnhaus. Nach Meinung der Verwaltung stehen dem Vorhaben derzeit keine öffentlichen Belange entgegen.

Der Antragsteller möchte im Zuge der Bauvoranfrage den Baustil eines EFH mit UG+EG+1 mit einem Flachdach/Pulldach mit 5° DN geprüft haben, das UG soll als Garage fungieren. Die abschließende bauordnungsrechtliche Beurteilung obliegt der unteren Bauaufsichtsbehörde des LRA Regensburg.

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Schaffung eines Waldkindergartens in Zündergut, Information zum aktuellen Sachstand

Erster Bürgermeister Eichenseher teilt mit, wie es nach der Abstimmung mit der zuständigen Stelle für die Betriebs-erlaubnis der Kindergärten vom Landratsamt Regensburg hinsichtlich der Schaffung eines Waldkindergartens in Zündergut grundsätzlich weitergehen könnte.

Hierzu ist zunächst ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Schaffung eines Waldkindergartens notwendig. Als weiteren Schritt wäre im Anschluss die Bedarfsabfrage in der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz zur Bedarfsplanung als Grundlage für das weitere Verfahren abzufragen. Erster Bürgermeister Eichenseher stellt die weiteren Schritte im Anschluss vor.

Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Regensburg, wäre der weitere Ablauf wie folgt zu gestalten:

- 1 Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Schaffung eines Waldkindergartens.
- 2 Bedarfsabfrage in der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz zur Bedarfsplanung als Grundlage für das weitere Verfahren.
- 3 Begutachtung der geplanten Fläche durch die Fachstellen auf Eignung zur Anlage eines Waldkindergartens.

4 Auswahl eines Trägers (lt. Landratsamt ist keine Ausschreibung notwendig, es sollte jedoch wenigstens noch ein weiterer Träger in den Vergleich genommen werden).

5 Betriebsvereinbarung mit dem ausgewählten Träger schließen und die Flächen anpachten.

6 Anschaffung der Gerätschaften für den Waldkindergarten.

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt, im Ortsteil Zündergut einen Waldkindergarten anzulegen und dazu im nächsten Schritt eine Bedarfsabfrage in der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz durchzuführen.

Breitbanderschließung Gemeinde Duggendorf – Markterkundung für den Ortsteil Weichseldorf – Inanspruchnahme der Bayerischen Förderrichtlinie

Erster Bürgermeister Eichenseher erläutert den Tagesordnungspunkt und stellt anschließend folgenden Beschlussvorschlag vor. Der Gemeinderat Duggendorf beschließt für den Ortsteil Weichseldorf ein Markterkundungsverfahren nach der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern durchzuführen. Für die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu dem Verfahren soll das Planungsbüro FIBER CONCEPT laut vorliegenden Angebot beauftragt werden. Die Kosten für die Planung werden von der Gemeinde getragen.

Bekanntgaben

a) Erster Bürgermeister Eichenseher teilt mit, dass aufgrund des Corona-Virus aktuell noch nicht abzusehen ist, ob die geplante nächste Gemeinderatssitzung am 21.04.2020 stattfinden kann. Die nächste Sitzung ist daher offen.

b) Erster Bürgermeister Eichenseher teilt mit, dass die Firma Bayernwerk nicht nur bis Haidberg ihre Leitung verlegen möchte, sondern bis zum Abzweig AufnBerg. Es stellt sich hiermit die Frage, ob die Verlegung eines Leerrohres für den weiteren Ausbau des Breitbandanschlusses des Ortsteils AufnBerg in diesem Zuge gleich mitverlegt werden könnte. Ein entsprechendes Angebot liegt derzeit noch nicht vor. Erster Bürgermeister Eichenseher teilt dem Gemeinderat Duggendorf mit, dass er nach Vorliegen des Angebotes über die Mitverlegung im Rahmen eines Eilverfahrens direkt selbst entscheiden würde.



Sprechstunde des 1. Bürgermeisters entfällt bis auf Weiteres.

Bitte die Aushänge am Gemeindezentrum beachten. Aufgrund der Corona-Ausgangsbeschränkungen kann es wie gehabt zu Änderungen und Ausfällen kommen. Erster Bürgermeister Beer ist immer persönlich für Sie erreichbar unter 0152 / 53984150

Erster Bürgermeister Andreas Beer wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern in Zeiten der Corona-Krise: „Bleiben Sie gesund, halten Sie Abstand und helfen Sie einander!“

Wertstoffhof Holzheim a. Forst

Am Wertstoffhof darf grundsätzlich nur noch eingefahren werden, wenn Sie von unseren Mitarbeitern dazu aufgefordert werden bzw. wenn ein Kraftfahrzeug den Wertstoffhof verlässt. **Ansonsten ist vor dem Wertstoffhof zu warten.** Der persönliche Sicherheitsabstand von 2 Metern ist zwingend einzuhalten, um auf eine Tragepflicht für Mund- und Nasenschutzmasken verzichten zu können. Damit die Wartezeiten gering bleiben, bitten wir Sie, Ihre Wertstoffe zu Hause vorzusortieren.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Pressemitteilung Landkreis Regensburg;

Goldene Verdienstmedaille für vier engagierte OGV-Mitglieder aus dem Landkreis

Vier Ortsvereine entsandten heuer Mitglieder, denen von der Kreisverbandsvorsitzenden und Landrätin Tanja Schweiger sowie Geschäftsführerin Stephanie Fleiner die Goldene Verdienstmedaille des Kreisverbandes für Gartenkultur und Landespflege verliehen wurden. Im Einzelnen wurden geehrt: Claudia Bäuml (OGV Holzheim a. Forst), Jutta Hetzenecker (OGV Lorenzen), Heidi Wilfling (OGV Neutraubling) und Konrad Seilbeck (OGV Wiesent). Für alle Preisträger hatte Stephanie Fleiner eine Laudatio vorbereitet: Claudia Bäuml wurde für ihren unermüdlichen Einsatz für das Fortbestehen ihres Ortsvereins und dessen Einbindung in das Ortsleben gedankt. Bei Jutta Hetzenecker hob sie unter anderem die von ihr vorangetriebene Gründung der Kinder- und Jugendgruppe

hervor. Auch Heidi Wilfling wurde für ihren Einsatz bei den vielen Aktionen mit ihrer Kinder- und Jugendgruppe gedankt. In der Laudatio für Konrad Seilbeck wurde sein Einsatz für die aktive Ortsverschönerung im Einklang von Natur und Umwelt betont.

Laudatio zur Verleihung der goldenen Verdienstmedaille des Kreisverbandes Regensburg für Gartenkultur und Landespflege am 01.02.2020 an Claudia Bäuml vom OGV Holzheim a. Forst

Frau Claudia Bäuml trat im Oktober 2000 in den OGV Holzheim ein und übernahm auch gleich das Amt der 1. Vorsitzenden. Dadurch konnte verhindert werden, dass



sich der Verein nach der Wiedergründung 1995 gleich wieder aufgelöst hätte.

Mit großem Engagement und Herzblut brachte sie den Verein mit zahlreichen tollen Aktionen nach vorne. So hat sie sich mit großem Eifer dafür eingesetzt, dass dem OGV von der Gemeinde ein Grundstück zur Verfügung gestellt wurde, wo beispielsweise ein Blumenbeet in Form einer „Schnecke“ entstanden ist. Dort finden auch die allseits beliebten „Frühstücke im Freien“ sowie zahlreiche Kinderaktionen statt.

Eine sehr große Herausforderung kam auf den OGV zu, als im Dorf 2007 die „1000-Jahr-Feier“ anstand. Hier hat Frau Bäuml mit vielen Helfern u.a. einen Drachen gebaut, der beim Festzug die Geschichte des Dorfes nach erzählen sollte. Zu den zahlreichen Aktivitäten des OGV im Rahmen der Festlichkeiten zählte u.a. ein am Ortseingang angelegtes Blumenbeet.

In Ihrer Amtszeit fand erstmalig ein „Tag der offenen Gartentür“ in Holzheim statt.

Jährlich wiederkehrend organisiert der OGV die Maiandacht an der Christuskapelle, bei der sich Frau Bäuml stets um die musikalische Umrahmung kümmert. Auch bei der Senioren-Weihnachtsfeier sorgt sie für die musikalische Unterhaltung der Gäste.

Zum festen Bestandteil des Vereins gehört zudem das in der Bevölkerung sehr beliebte Weinfest. Im Juni 2015 wurde unter der Leitung von Frau Bäuml das 20-jährige Jubiläum des OGV mit einem großen Fest gefeiert. Eine Bilderausstellung erzählte hier die Geschichte des Vereins und gab auch viele Aktivitäten wieder.

Besonders liegt ihr auch die Jugendgruppe „Kleeblätter“ am Herzen, die durch ihren Antrieb regen Zuwachs erfahren.

Frau Bäuml kümmert sich aber nicht nur um die Aktivitäten des Vereins, sondern befasst sich auch mit rechtlichen Belangen und hält sich diesbezüglich stets auf dem Laufenden. Außerdem nimmt Frau Bäuml an vielen Veranstaltungen des Kreisverbandes teil und arbeitet auch aktiv als Kassenprüferin mit.

Der OGV ist einfach ihr Leben. Für dieses Engagement bedankt sich der OGV Holzheim und der Kreisverband Regensburg für Gartenkultur und Landespflege recht herzlich und wünscht ihr Gesundheit und weiterhin viel Freude im hoffentlich noch langanhaltenden Ehrenamt mit vielen „neuen grünen Ideen“.

Auch Erster Bürgermeister Andreas Beer gratuliert Frau Bäuml und dankt ihr recht herzlich für ihr ehrenamtliches Engagement.

Impressum

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz

Verantwortlich für Teil 1 des Mitteilungsblattes (bis einschl. Vereine und Verbände) ist:

- Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz: Gemeinschaftsvorsitzender Thomas Eichenseher
- Markt Kallmünz: Erster Bürgermeister Ulrich Brey
- Gemeinde Duggendorf: Erster Bürgermeister Thomas Eichenseher
- Gemeinde Holzheim a. Forst: Erster Bürgermeister Andreas Beer
- Schulverband Kallmünz: Schulverbandsvorsitzender Ulrich Brey

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Druckerei Laßleben

Vereine und Verbände

**Achtung! Wegen Corona-Virus alle Vereinstreffen weiterhin ausgesetzt.
Tagespresse beachten!**

Kallmünz

ATSV Kallmünz

Aktuelle Termine und News im Internet unter <http://www.atsv-kallmuenz.de>

Dienstags Zumba Kids im Gemeindesaal. 5–8 Jahre: ab 17 Uhr, 9–15 Jahre: ab 18 Uhr. Bei Fragen: 0151/61432609.

Skiabteilung

Jeden Dienstag Skigymnastik.

Bergverein Kallmünz e.V.

Termine und Nachrichten im Internet unter www.bergverein-kallmuenz.de

Bund Naturschutz

Treffen jeden 3. Donnerstag um 20 Uhr im „Goldenen Löwen“.

Burgwanderer Kallmünz

Wegen der Corona Krise entfällt der 42. Int. Volkswandertag am 21. Mai. Auch die Wanderungen in den nächsten Wochen finden lt. 1. Vorsitzenden Dirk Tamme nicht statt.

Burgschützen Kallmünz

Momentan findet wegen der Corona Krise kein Schießbetrieb im Schützenheim statt. Ebenso nicht die Königsproklamation am 8. Mai. Neuer Termin wird in der MZ bekannt gegeben.

Infos im Internet unter: www.burgschuetzen-kallmuenz.de

Chorgemeinschaft Kallmünz

Proben jeweils dienstags um 19.45 Uhr im Kultur- und Vereinsheim. Interessierte Sängerinnen und Sänger sind herzlich willkommen. www.chorgemeinschaft-kallmuenz.rocks

Ensemble Chor Kallmünz Sing & Swing

Jeden Freitag Probe ab 19.45 Uhr im Vereinsheim.
www.sing-und-swing-kallmuenz.de. Sängerinnen, Sänger und Instrumentalisten sind herzlich willkommen.

Singkreis (ehem. Frauenbund-Singkreis) Kallmünz

Probe jeden letzten Donnerstag im Monat im Vereins- und Kulturheim. Interessierte Sängerinnen willkommen.

Heimat- und Volkstrachtenverein Kallmünz

Die alljährliche Maifeier muß heuer leider entfallen, ebenso alle weiteren Veranstaltungen im Mai.

Krieger- und Reservistenkameradschaft Kallmünz

An jedem 1. Freitag im Monat treffen sich die Mitglieder des Vereins um 20 Uhr im Vereins- und Kulturheim.

KulturEck Kallmünz e.V.

Mitglieder und Interessierte treffen sich an jedem 2. Freitag im Monat.

Männergesangverein 1892 Kallmünz

Jeden Donnerstag, 20.00 Uhr Probeabend.

Oldtimer-Freunde Kallmünz

Jeden Mittwoch Oldtimer-Gesellschaftsabend im Vereinsheim ab 19 Uhr.

Partnerschaftsverein Kallmünz

Die Partnerschaftsbegegnung mit den Freunden aus St.-Genès-Champanelle und Monterosso an Pfingsten 2020 vom 29. Mai bis 1. Juni findet j nicht statt. Es wird versucht, einen Ersatztermin im vierten Quartal 2020 zu vereinbaren.

SSC Traidendorf

Vereinsheim und Spielbetrieb ist bis auf weiteres geschlossen. Wichtig! An alle Vereine: dieses Jahr findet aufgrund Corona-Virus kein Gemeindeturnier und Herrenturnier statt.

Tischtennisclub Kallmünz 1960 e.V.

Aktuelle Termine und Ergebnisse auf der Homepage des Vereins unter www.ttc-kallmuenz.de

VdK Kallmünz-Duggendorf

Im Mai kein VdK-Außensprechttag im Alten Rathaus.

Duggendorf

FF Duggendorf

Regelmäßige Feuerwehrrübung: Jeden 1. Freitag im Monat, Beginn 19.30 Uhr. Treffpunkt beim Feuerwehrhaus.

FF Heitzenhofen

Regelmäßige Feuerwehrrübung: Jeden 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr beim Feuerwehrhaus.

Das Pfingstfest findet heuer aufgrund der unsicheren Lage nicht statt.

FF Wischenhofen

Jeden letzten Freitag im Monat Feuerwehrrübung. Treffpunkt 19 Uhr am Feuerwehrhaus.

FF Hochdorf

Jeden 1. Freitag im Monat Feuerwehrrübung. Treffpunkt 19.30 Uhr beim Feuerwehrhaus.

DJK Duggendorf

Tischtennisabteilung

Erwachsene: Montag 19.30 Uhr und Freitag 19.00 Uhr.
Kindertraining: Freitag 18.00 Uhr.

Stockabteilung

Jeden Donnerstag ab 19 Uhr Training der Stocksützen. Interessierte, auch Nichtmitglieder, sind zum Schnuppern willkommen!

Eltern-Kind-Gruppe Duggendorf

Jeweils Mittwoch von 9 bis 11 Uhr im Gemeindezentrum Duggendorf. Infos bei Irene Cheikho, Tel. 09473/ 3360298 oder 0176/41645030.

Kinderchor Duggendorf

Probe mittwochs 15.30 Uhr (außer in den Ferien) im Gemeindezentrum Duggendorf. Neue Sänger/-innen jederzeit willkommen.

Schützenverein Hubertus Hochdorf e.V.

Freitags ab 19.00 Uhr allgemeiner Schieß- und Gesellschaftsabend.

Holzheim a. Forst

KRK Holzheim a. Forst

Die Monatsversammlung im Gasthaus Lau für den 1. Montag im Monat entfällt für die Monate April und Mai.

Mutter-Kind-Gruppe Holzheim a. Forst

Freitags 9 bis 11 Uhr im Gemeindehaus. Neue Mamis herzlich willkommen, einfach vorbeikommen oder informieren bei Verena Merl, Tel. 09473/9506732.